

Einheitliches Statut für die Mitglieder des Europäischen Parlaments

Seit 1979 werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments in direkter Wahl gewählt. Dennoch gibt es nach fast einem Vierteljahrhundert noch immer kein einheitliches Statut. Der Rat hat 1976 den Akt zur Direktwahl verabschiedet. Es ist dabei versäumt worden, die allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung des Mandats zu regeln. Deshalb hat das Europäische Parlament bis heute die Struktur der früheren Parlamentarischen Versammlung:

Die Entschädigung und sonstige Bedingungen für die Wahrnehmung des Mandats richten sich nach den für die jeweiligen nationalen Abgeordneten geltenden unterschiedlichen Bestimmungen. Für die Erstattung von Reisekosten und die Sekretariatszulage zur Beschäftigung der persönlichen Mitarbeiter gelten die für alle Abgeordneten gleichen Vorschriften des Europäischen Parlaments; Indemnität und Immunität sind im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1965 (!) geregelt und bedürfen dringend einer gesetzlichen Neuregelung.

Mit dem Statut soll diese Struktur einer Parlamentarischen Versammlung überwunden werden. Es ist deshalb verfassungsrechtlicher Natur. Seit der ersten Direktwahl 1979 hat sich das Europäische Parlament um ein einheitliches Statut bemüht. Doch erst im Vertrag von Amsterdam, modifiziert durch den Vertrag von Nizza, wurde überhaupt eine Rechtsgrundlage für ein solches Statut geschaffen: Das Europäische Parlament beschließt mit Zustimmung des Rates (noch ausstehend). Nach langjährigen Beratungen und Verhandlungen stimmte gestern (04.06.2003) eine Mehrheit des Europäischen Parlaments für eine Neuregelung, die für das künftige Parlament mit Mitgliedern aus 25 Mitgliedstaaten notwendig ist. Das Statut regelt umfassend die Bedingungen für die Wahrnehmung des Mandats. Die einleitenden Bestimmungen formulieren die Grundsätze der Abgeordnetentätigkeit, wie die Freiheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten und den Schutz der Abstimmungs- und Redefreiheit.

Die Entschädigung

Die Höhe der Abgeordnetenentschädigung variiert gegenwärtig zwischen 10.974,66 Euro in Italien und 2.618,78 Euro in Spanien. Diese Situation verschärft sich, wenn man die neuen Mitgliedstaaten einbezieht.

Zur Höhe der Entschädigung hat eine unabhängige Expertengruppe im Mai 2000 eine Studie vorgelegt. Die vorgesehene Entschädigung in Höhe von 50% der Grundbezüge eines Richters am Europäischen Gerichtshof, dies sind 8.670,64 Euro, entspricht dem, was die Experten als angemessen erachten. Mit der Umstellung des Altersversorgungssystems steigt die Abgabenlast für den einzelnen Abgeordneten erheblich. Der Beitragsanteil für Pensions- und Krankenversicherungsfonds der Abgeordneten ist voraussichtlich mit 17 Prozent der Entschädigung zu veranschlagen, dies wären 1.474,00 Euro. In vielen Mitgliedstaaten müssen die Abgeordneten bisher keine Beiträge zu dem jeweiligen Pensionssystem leisten. Dadurch ergibt sich eine reale Entschädigung in Höhe von 7.196,64 Euro. Zum Vergleich: Die Bruttoentschädigung nach dem deutschen Abgeordnetengesetz für den Bundestag beträgt 7009,00 Euro, wobei keine Beiträge zur Altersversorgung zu entrichten sind.

Die Entschädigung wird künftig aus dem Haushalt der Europäischen Union und nicht mehr aus dem Haushalt der einzelnen Mitgliedstaaten geleistet. Aus dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ergibt sich rechtlich zwingend die Anwendung der Gemeinschaftsbesteuerung anstelle einer nationalen Besteuerung. Die Besteuerung nach nationalem Recht würde im übrigen einem Grundanliegen des Statuts, nämlich der gleichen Entschädigung für die gleiche Tätigkeit, zuwiderlaufen.

Ruhegehalt und Krankenversorgung

Der Abgeordnete erwirbt während seiner Mandatszeit einen Anspruch auf Ruhegehalt. Die bestehenden Regelungen hierüber sind derart divergierend, daß die Gleichheit der Abgeordneten in keiner Weise gewährleistet ist: Während die Abgeordneten einiger Mitgliedstaaten wie die nationalen Abgeordneten behandelt werden, zahlen andere Abgeordnete Beiträge in einen vom Europäischen Parlament eingerichteten Pensionsfonds. Angesichts der Finanzierungsprobleme der Altersversorgungssysteme in allen Mitgliedstaaten erscheint es sinnvoll, die Alterssicherung der Abgeordneten im Rahmen eines beitragsgedeckten Pensionsfonds vollständig neu zu gestalten und auf Dauer vom Haushalt der Europäischen Union abzukoppeln. Das Statut ersetzt die bisherigen nationalen Regelungen über die Erstattung von Krankheitskosten (Beihilfe oder Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen). Auch hier, wie bei der Pension, erscheint eine dauerhafte und haushaltsneutrale Fondslösung als der richtige Weg.

Regelungen über Immunitäten

Die Regelungsbefugnis des Europäischen Parlaments erstreckt sich auf alle mit der Abgeordnetentätigkeit zusammenhängenden Fragen. Indemnität und Immunität sind traditionelle Rechtsinstitute eines demokratischen Parlaments. Sie sind bisher nur unzureichend im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen aus dem Jahr 1965 geregelt. Die Indemnität sichert die Redefreiheit, und die Immunität, über deren Aufhebung oder Bestätigung nur das Parlament entscheiden kann, verhindert für die Dauer des Mandats eine politisch motivierte Verfolgung des Abgeordneten. Diese Regeln werden durch das Zeugnisverweigerungsrecht, das im Protokoll von 1965 überhaupt nicht vorgesehen ist, ergänzt. Diese Teile des Statuts können erst nach der Aufhebung der entsprechenden Artikel des Protokolls in Kraft treten. Dies ist nur im Wege der Vertragsänderung durch die Mitgliedstaaten möglich.

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Die im Statut enthaltene Übergangsregel mit einer Wahlmöglichkeit für den einzelnen Abgeordneten ist erforderlich, weil die nationalen Regelungen, denen die Abgeordneten bisher unterliegen, derart unterschiedlich sind, daß ein Wahlrecht unerlässlich ist, um Härten und Unzulänglichkeiten im Einzelfall zu vermeiden.

Die deutschen CDU/CSU-Abgeordneten haben einen Antrag eingebracht, wonach das Statut erst mit der übernächsten Wahlperiode ab 2009 in Kraft treten soll. Da dieser Antrag keine Mehrheit fand, haben wir für den Kompromiss gestimmt, das Statut erst mit dem zur Zeit im Konvent diskutierten Verfassungsvertrag in Kraft treten zu lassen, also frühestens 2006/2007!

Eine Diätenerhöhung um 21 %, so wie dies die Bild-Zeitung am 05.06.2003 behauptet hat, ist falsch. Im übrigen kann das Statut nur in Kraft treten, wenn der Ministerrat zustimmt. Es ist zur Zeit völlig unklar, ob und wann der Ministerrat diesem Statut zustimmen wird.